

Prüfungsordnung

Katastrophenschutz- ausbildung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Prüfungsordnung Katastrophenschutz Ausbildung

1. Auflage 1997 (mit Änderungszusatz 1999)
2. Auflage 2010 (veränderte Auflage)
3. Auflage 2012 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)

Stand: 01.01.2015

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699
E-Mail: mailorder@materialstelle.dlrg.de

Bestellnummer. 11401208

Inhaltsverzeichnis

Bezugsmöglichkeiten	4
I Präambel	4
II Gemeinsame Bestimmungen	5
III.8 Bestimmungen für die Katastrophenschutzausbildung	6
81 Grundlagenausbildung	6
811 Helfergrundausbildung	6
82 Zusatzausbildung	6
821 Bootsführer KatS	6
822 Einsatztaucher KatS	6
823 Kraftfahrer KatS	6
824 Hochwasserschutz und Deichverteidigung	6
83 Führungsausbildung	7
830 Truppführer	7
831 Gruppenführer (Führungsstufe A)	8
832 Zug- und Einsatzführer (Führungsstufe B)	9
833 Verbandsführer (Führungsstufe C)	10
88 Qualifikation als Ausbilder	11
881 Ausbilder Katastrophenschutz	11
89 Qualifikation als Multiplikator	12
890 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	12
891 Multiplikator Katastrophenschutz	12

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2frei	
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6 Tauchen	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport	11401209

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Katastrophenschutzausbildung wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 08.11.2014 geändert und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

II Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.

Wassertemperaturen unter 18° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter Kälteschutzanzug getragen.

Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.

4 Regeln für Tauchübungen und –prüfungen

Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.

5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/881/001/15

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

III. 8 Bestimmungen für die DLRG-Katastrophenschutzausbildung

Der Einsatz im Großschadens- und Katastrophenfall wie auch ein SEG-Einsatz stellen an das eingesetzte Personal hohe Anforderungen, die über die normalen Anforderungen des Rettungsschwimmens und Wasserrettungsdienstes hinausgehen. Um diesen physischen, psychischen und auch rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Ausbildungslehrgängen geschaffen, die zur Vorbereitung auf die Mitwirkung im Katastrophenschutz dienen und Basis für weitergehende Ausbildungen sind.

81 Grundlagenausbildung**811 Helfergrundausbildung**

Die Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411) ist die Grundlagenausbildung. Landesspezifisch kann eine ergänzende Helferausbildung festgelegt werden. Die Ausstellung des Teilnahmenachweises der ergänzenden Helferausbildung wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../811/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

82 Zusatzausbildung

Die fachspezifischen Ergänzungslehrgänge sind als Weiterbildung für die für den Wasserrettungsdienst ausgebildeten DLRG-Einsatzkräfte anzusehen und sollen die praktischen und theoretischen Kenntnisse im Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr ergänzen. Sie können nach länderspezifischen Regelungen ausgebildet werden.

821 Zusatzausbildung Bootsführer KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../821/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

822 Zusatzausbildung Einsatztaucher KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../822/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

823 Zusatzausbildung Kraftfahrer KatS

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../823/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

824 Hochwasserschutz und Deichverteidigung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter der Nummer .../824/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

83 Führungsausbildung

Jeder Einsatz im Katastrophenschutz muss „geführt und geleitet“ werden. Das Verständnis des Führungsvorganges und die Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie taktischer Einsatzregeln ist daher von grundsätzlicher Bedeutung.

830 Truppführerausbildung

Truppführer führen Trupps von 2 bis 5 Helfern.

830.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestens 2 Jahre aktive Mitarbeit in der allgemeinen Gefahrenabwehr
- abgeschlossene Fachausbildung WRD (411)
- abgeschlossene Führungslehre-Ausbildung (421)
- abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

830.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

830.4 Sonstige Regelungen**830.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

830.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../830/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

830.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Truppführer-Ausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Truppführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen. Fortbildungen für Führungskräfte können im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

831 Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A)

Gruppenführer führen Gruppen von 2 bis 5 Trupps auch unterschiedlicher Fachrichtungen.

831.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Trupführer-Ausbildung (830)
 - oder abgeschlossene Ausbildung zum Wachführer (431)
 - oder abgeschlossene Ausbildung zum Taucheinsatzführer (631)
- Befürwortung durch den Landesverband

831.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

831.4 Sonstige Regelungen**831.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

831.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../831/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

831.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Gruppenführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Fortbildung der Gruppenführer ist durch Ausbildung am Standort sicherzustellen. Fortbildungen für Führungskräfte können außerdem im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt werden.

**832 Zugführer- und Einsatzführerausbildung
(Führen in der Führungsstufe B)**

Zugführer führen Züge von 2 bis 5 Gruppen unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte in der Führungsstufe B nach DV 100 leiten.

832.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Gruppenführer-Ausbildung (831)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Gruppenführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband

832.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

832.4 Sonstige Regelungen**832.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

832.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../832/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren. Ggf. können länderspezifische Ergänzungen notwendig sein.

832.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zugführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe B werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe B geeignet sein und werden dann anerkannt.

833 Verbandsführerausbildung (Führen in der Führungsstufe C)

Verbandsführer führen taktische Verbände von 2 bis 5 Zügen („Bereitschaft“) oder von 2 bis 5 Bereitschaften („Abteilung“) auch unterschiedlicher Fachdienste. Sie können Einsätze oder Einsatzabschnitte auch unterschiedlicher Fachdienste in der Führungsstufe C nach DV 100 leiten.

833.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Zugführer-Ausbildung (832)
- mindestens 3 Jahre aktive Tätigkeit als Zugführer
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

833.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Bundesverbandes.

833.4 Sonstige Regelungen**833.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Bundesverbandes durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen.

833.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Bundesverband vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../833/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

833.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Verbandsführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Fortbildungen für Führungskräfte der Führungsstufe C werden im Auftrag der Landesverbände oder des Bundesverbandes durchgeführt. Andere Aus- oder Fortbildungen der DLRG oder anderer Ausbildungseinrichtungen können ebenfalls zur Fortbildung für Führungskräfte der Führungsstufe C geeignet sein und werden dann anerkannt.

88 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine besondere Ausbilderqualifikationen erforderlich.

881 Ausbilder Katastrophenschutz**881.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (180)
- abgeschlossene Zugführer-Ausbildung (832)
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

881.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer gültigen Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag ihres Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes.

881.4 Sonstige Regelungen**881.41 Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung wird durch die Landesverbände oder den Bundesverband durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen oder im Rahmen von Lehrgängen des Bundesverbandes sind zulässig. Die Details, insbesondere der Ausbildungsseminare, sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen. Über die Anerkennung und ggf. zusätzlich zu erbringende Ausbildungs- und Prüfungsleistungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

881.42 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../881/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

881.43 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen

nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

89 Qualifikation als Multiplikator

891 Multiplikator Katastrophenschutz

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder Katastrophenschutz erfolgt durch Multiplikatoren Katastrophenschutz.

891.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder Katastrophenschutz (881)
- Hospitation bei einem Zug- oder Verbandsführerlehrgang auf Bundesebene
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband

891.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 891.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Katastrophenschutz berufen.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

891.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../891/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

891.4 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.